

**Bestätigung des Notgesetzes des Landeskirchenrates  
vom 16. Dezember 2005 (ABl. EKM S. 22)  
zur Änderung des Gesetzes zur Besoldung der  
Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen**

**Beschlussvorlage:**

Die Landessynode bestätigt gemäß § 100 Abs. 3 der Verfassung das Notgesetz des Landeskirchenrates vom 16. Dezember 2005 zur Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen.

**Begründung:**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2005 gemäß §§ 83 Abs. 2 Nr. 5, 100 Abs. 1 der Verfassung das oben bezeichnete Notgesetz erlassen. Gemäß § 100 Abs. 3 der Verfassung ist dieses der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung vorzulegen. Dem Notgesetz liegt folgender Sachverhalt zugrunde, der den Aufschub bis zu dieser Tagung nicht zuließ:

Zum 01.10.2005 trat der Tarifvertrag öffentlicher Dienst in Kraft. Dieser sieht keine Vergütungsbestandteile für Ehe und Kinder ab dem 01.10.2005 neu begründete Arbeitsverhältnisse des Bundes und der Kommunen vor; für am 30.09.2005 in einem Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte sind in den Tarifverträgen zur Überleitung umfangreiche Besitzstandswahrungen vorgesehen.

Durch die Abschaffung der Ehe- und Familienzuschläge für die privatrechtlich Beschäftigten des Bundes und der Kommunen ergeben sich ab dem 01.10.2005 Probleme im Hinblick auf die Konkurrenzregelung des § 8 Pfarrerbesoldungsgesetz.

Die Konkurrenzregelung besagt, dass für die Gewährung des Familienzuschlages die für die Beamten des Landes Thüringen jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung finden, dass der Familienzuschlag aus den beteiligten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Kassen an die Bezugsberechtigten insgesamt nur einmal gezahlt werden darf.

Da die ehегatten- und kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags gar nicht mehr oder nur noch im Rahmen einer Besitzstandswahrung an die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, für die der TVöD (Bund, Kommune) gilt, gezahlt wird, hätte die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Folge, dass der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätige Mitarbeiter den Anspruch auf den gesamten familienbezogenen Bestandteil in voller Höhe hat. Die Änderung des § 8 ermöglicht die Beibehaltung der Konkurrenzregelung auch für die vergleichbaren Leistungen an Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.

